

Anlage:

Erklärung

des Antragstellers (Konzessionsnehmers) zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle für Sportwetten in NRW vom _____ (Datum)

Antragsteller/Konzessionsnehmer:

Vorname, Name der vertretungsbevollmächtigten Person:

Wettvermittlungsstelle:

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer: _____

Ich erkläre hiermit, dass

- die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag und
 - d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist
- die Anforderungen des § 6 Glücksspielstaatsvertrag erfüllt sind
- Veranstalter und Vermittler die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt werden
- bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Anforderungen des § 9 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag erfüllt sind
- bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist
- der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist
- mir bekannt ist, dass der Betreiber weiteres Personal beschäftigen kann und er sich durch Vorlage eines Führungszeugnisses belegen lassen muss, dass die Personen die Eignung zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle besitzen, insbesondere, dass sie keine strafbaren Handlungen begangen haben, die mit Vermögensdelikten oder Geldwäsche in Zusammenhang stehen. Die Beschäftigung von Personen, die wegen Spielsucht nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrags gesperrt sind, ist verboten.
- in der Wettvermittlungsstelle gut sichtbar Informationsmaterialien über die Risiken übermäßigen Glücksspiels, über glücksspielsuchtspezifische Beratungsangebote und Spielersperrungen sowie Sperranträge ausgelegt werden müssen
- mir bekannt ist, dass alle Veränderungen hinsichtlich des Konzessionsnehmers sowie der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person, die auf Inhalt und Bestand der Erlaubnis Einfluss haben könnten, der Erlaubnisbehörde unverzüglich zur Genehmigung anzuzeigen sind; gleiches gilt für den Wechsel der Wettvermittlungsstellenleitung und für den Fall von Veränderungen der Gesellschaftsbeteiligungen von Betreibergesellschaften und deren zur Geschäftsführung befugten verantwortlichen Personen sowie weitere maßgebliche Veränderungen, z.B. bauliche oder gestalterische Änderungen

- die Wettvermittlungsstelle nach Erteilung der Erlaubnis an das Spielersperrsystem OASIS GlüStV angeschlossen wird
- das beschäftigte Personal in der Wettvermittlungsstelle vom dort angebotenen Glücksspiel ausgeschlossen ist bzw. wird
- Sportwetten nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder Spielbank befindet angeboten wird
- mir bekannt ist, dass die Wettvermittlungsstelle so zu gestalten ist, dass sie gut einsehbar ist und die entsprechenden Regelungen des § 13 a Abs. 1 AG GlüStV NRW eingehalten werden
- mir bekannt ist, dass folgende Verbote bestehen und die Einhaltung gewährleistet wird:
 1. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten
 2. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvergänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist
 3. Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf oder ohne dass die Wette durch Nutzung einer Spielerkarte unmittelbar auf einem Spielerkonto registriert wird, sowie das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
 4. der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen mit Ausnahme der Einräumung der Möglichkeit, Bild- oder Tonübertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle zu verfolgen, sofern dies dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen
 5. jegliche Art von Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Wetten bieten sollen, insbesondere die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis
 6. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken und
 7. die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer, die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Bedienstete an Spielerinnen oder Spieler.
- mir bekannt ist, dass u.a. die Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle gebührenpflichtig ist (Gebührengesetz NRW und Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 17).
- mir bekannt ist, dass gem. § 15 der Verordnung über die Annahme- und Wettvermittlungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen seitens der Bezirksregierung Testkäufe mit Minderjährigen durchgeführt werden sollen und im Rahmen der Erlaubniserteilung bestimmt wird, ob die Kosten für die Durchführung dem Veranstalter oder dem Vermittler auferlegt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Erklärung wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Antragsstellers (Konzessionsnehmers):

Name in Druckbuchstaben: _____

Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

Konzepte und Darstellungen sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen.